



HVBG

HVBG-Info 07/1986 vom 17.04.1986, S. 0473 - 0480, DOK 311.09/017-BSG

Kein UV-Schutz für den Ordnungsdienst einer politischen Partei bei einer Wahlveranstaltung gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 539 Abs. 2 oder 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO - BSG-Urteil vom 29.01.1986 - 9b RU 68/84

Kein UV-Schutz für den Ordnungsdienst einer politischen Partei bei einer Wahlveranstaltung gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 539 Abs. 2 oder 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO - Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a und 9c RVO;
hier: BSG-Urteil vom 29.01.1986 - 9b RU 68/84 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 29.01.1986 - 9b RU 68/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zur Frage der Berufung der ehrenamtlichen Richter am BSG.
2. Der Ordnungsdienst, den ein Mitglied einer politischen Partei anlässlich einer Wahlveranstaltung ehrenamtlich verrichtet, ist keine Beschäftigung i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO und ist auch nicht wie eine solche zu behandeln (§ 539 Abs. 2 RVO).
3. Die politischen Parteien sind keine öffentlich-rechtlichen Institutionen i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO